

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILLIG packaging solutions GmbH (September 2025)

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

- 1.1 Alle Lieferungen und diesbezüglichen Angebote der ILLIG packaging solutions GmbH („ILLIG“) erfolgen stets auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufs- und Lieferbedingungen“). Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die ILLIG mit dem Vertragspartner über die Lieferungen von Maschinen oder Anlagen, Zubehör oder zugehörige Bau-/Ersatzteile („Liefergegenstände“) abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Für Serviceleistungen wie etwa die Installation und Wartung/Instandsetzung von Maschinen gelten zusätzlich die Servicebedingungen von ILLIG, die unter www.illig.de/de-de eingesehen werden können („Servicebedingungen“).
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ILLIG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ILLIG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder trotz eines solchen Verweises vorbehaltlos Lieferungen ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von ILLIG sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Durch die jeweilige Bestellung gibt der Vertragspartner ein Angebot ab. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ILLIG zustande und richtet sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und, sofern anwendbar, der Servicebedingungen.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, zu deren Wahrung die Übermittlung per E-Mail genügt.
- 2.4 Nur die Geschäftsführer, Prokuristen und dem Vertragspartner ausdrücklich als entscheidungsbefugte Ansprechpartner benannte andere Mitarbeiter von ILLIG – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind befugt, Verträge abzuschließen und Ergänzungen oder Änderungen zu bestehenden Verträgen zu vereinbaren, Zustimmungen zu erklären oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen abzugeben. Die übrigen Mitarbeiter von ILLIG sind dazu nicht befugt.
- 2.5 Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag oder Angebot genannten oder anderweitig kommunizierten Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und sonstigen Angaben in Bezug auf Liefergegenstände dienen nur zur Information und werden nur verbindlicher Vertragsinhalt, wenn und soweit ILLIG dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt insbesondere auch für Angaben zur Gebrauchseignung und Leistungsfähigkeit.
- 2.6 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält ILLIG sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände sind ILLIG auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien (auch elektronisch) zu vernichten, sobald und soweit sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Der Vertragspartner verwendet die genannten Gegenstände ausschließlich für die vertraglichen Zwecke. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ILLIG dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht, verwertet, vervielfältigt oder verändert werden.
- 2.7 Der Vertragspartner übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder sonstigen Spezifikationen. ILLIG ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Umsetzbarkeit hin zu prüfen.

3. Lieferfristen und -termine, höhere Gewalt, Teilleistungen

- 3.1 Von ILLIG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 3.2 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung, sofern nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.3 Die Einhaltung der Fristen und Termine durch ILLIG setzt voraus, dass der Vertragspartner alle zur Ausführung der Lieferung/Leistung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, alle sonstigen ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht und sowie etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
- 3.4 Sofern Versendung vereinbart wurde, kommt es für die Einhaltung der Fristen oder Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten an.

3.5 ILLIG kann – unbeschadet weiterer Rechte – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ILLIG nicht nachkommt. Insbesondere ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, ILLIG rechtzeitig sämtliche zur Ausführung der Lieferung/Leistung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls die technischen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen etwaig vereinbarten Aufbau von Produkten bei ihm oder für ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) zu schaffen. Bei Bedarf stellt der Vertragspartner hierzu auf seine Kosten und auf seine Verantwortung Hilfspersonal und technische Hilfsmittel zur Verfügung und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass mit den Liefergegenständen zusammenhängende Tätigkeiten durch ILLIG direkt nach Ankunft des technischen Personals beginnen und ohne Unterbrechung bis zum Ende durchgeführt werden können. Insbesondere bereitet der Vertragspartner am Standort der Maschine/Anlage alle Materialien vor, die ILLIG benötigt, um ggf. Funktionstests durchführen zu können; ergänzend gelten für Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Vertragspartners die Bestimmungen der Servicebedingungen. Leerlauf- und Wartezeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.6 ILLIG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Krieg, Epidemien, Feuer- oder Explosionsschäden, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Cyber-Angriffe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ILLIG nicht zu vertreten hat. Zu den Ereignissen nach Satz 1 zählen namentlich der Ausbruch einer Epidemie und/oder Pandemie (wie z.B. COVID-19) und das Wiederauftreten derselben zu einem späteren Zeitpunkt sowie daraus resultierende Folgen (wie z.B. Werksschließungen bei ILLIG und/oder ILLIGs Zulieferern, Materialmangel, Quarantäne-Maßnahmen und behördliche Anordnungen, die die normale Geschäftsausübung einschränken oder ausschließen). Sofern Ereignisse nach dieser Ziffer 3.6 ILLIG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ILLIG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung von mehr als sechs Monaten die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ILLIG vom Vertrag zurücktreten.

3.7 ILLIG kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

3.8 Verzögern sich Lieferung bzw. Versand oder Abholung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Vertragspartners oder kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so ist ILLIG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Anspruch beträgt pauschal 0,5% des Preises des betroffenen Lieferumfangs für jede angefangene Kalenderwoche, beginnend mit dem Annahmeverzug oder der sonst maßgeblichen Verzögerung. Der pauschalierte Anspruch auf Mehraufwendungen ist auf max. 10% des Preises der betroffenen Lieferumfänge beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie ILLIGs gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; der pauschalierte Anspruch ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass ILLIG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Weitere Liefermodalitäten, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Es gelten die nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms. Ansonsten erfolgen Lieferungen ab Werk von ILLIG.

4.2 Die Verpackung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von ILLIG. Mehrwegverpackungen (Gitterboxen, Europoolpaletten etc.) bleiben Eigentum von ILLIG und sind unverzüglich frachtfrei an ILLIG zurückzusenden.

4.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Liefergegenstände auf den Vertragspartner über oder, sofern eine solche Mitteilung nicht erfolgt, spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson, wobei für die Übergabe der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn ILLIG zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen hat oder Teillieferungen erfolgen.

4.4 Wenn eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gelten für die Abnahme und für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die vertraglichen Absprachen zwischen ILLIG und dem Vertragspartner, insbesondere die vereinbarten Incoterms oder die Regelungen dieser Ziffer 4.4, Abweichendes vorsehen.

Der Abnahmeprozess muss zum vereinbarten Abnahmetermine, im Übrigen unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung der vereinbarten Leistungen durch ILLIG durchgeführt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Abnahme beim Vertragspartner und nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Testverfahrens und üblicher Testkriterien. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme durch den Vertragspartner nicht verweigert werden. ILLIG kann, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel bestehen, vom Vertragspartner verlangen, die Abnahme durch Unterzeichnung

eines Vor-Ort-Abnahmeprotokolls (SAT-Protokoll) zu bestätigen, wobei dem Vertragspartner ermöglicht werden muss, im Protokoll Vorbehalte zu vermerken. In Absprache mit dem Vertragspartner können ein vorgelagertes Testverfahren und eine Besichtigung noch bei ILLIG durchgeführt werden (sog. „Vorabnahme“ / „Factory Acceptance Test“).

Unbeschadet eines Eingreifens der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Eine Abnahme liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner nach Anzeige der Fertigstellung durch ILLIG mit der Nutzung des Liefergegenstands (z. B. durch Inbetriebnahme einer gelieferten und aufgebauten Anlage) außerhalb eines von ihm mit ILLIG abgestimmten Testverfahrens beginnt; vorangegangene Verweigerungen der Abnahme stehen der Abnahme nach diesem Satz nicht entgegen. § 640 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

4.5 Die Transportversicherung wird im Interesse des Vertragspartners durch ILLIG gedeckt. Dafür werden dem Vertragspartner 0,1% des betroffenen Lieferumfangs berechnet. Vertragspartner, die Selbstversicherer sind, müssen ILLIG vor dem Versand informieren, damit ihnen die Transportversicherung nicht berechnet wird. Im Übrigen werden Liefergegenstände nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Preise verstehen sich in Euro (EUR) inklusive etwaiger Steuern und Abgaben, insbesondere exklusive Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Zöllen und anderer Abgaben. Alle im Zusammenhang mit Lieferungen anfallenden Steuern und Abgaben werden von dem Vertragspartner übernommen und entrichtet.

5.2 Bei nicht vorhersehbaren Kostenänderungen, insbesondere durch Materialpreis-, Lohn-, Gehalts- oder Energiekostenänderungen, welche nach Vertragsschluss eintreten, behält ILLIG sich vor, Preise entsprechend der gestiegenen Kosten zu erhöhen, falls die Auslieferung später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss erfolgt. Diese Kostenänderungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

5.3 Falls nicht anders vereinbart und vorbehaltlich von Ziffer 5.4 (Ersatzteile/Umbauten), gilt die folgende Zahlungsweise: Der Vertragspartner zahlt, ohne jeden Abzug,

- 50% des Gesamtpreises eines Lieferungsumfangs nach Abschluss des entsprechenden Vertrags. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage nach Zugang der zugehörigen Rechnung, die ILLIG mit der Auftragsbestätigung verbinden kann.

- 40% des Gesamtpreises nach Zugang der Versand-/Abholbereitschaftsanzeige. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage nach Zugang der zugehörigen Rechnung. ILLIG kann die Rechnung mit der vorbezeichneten Anzeige verbinden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware vor Bezahlung dieser Rechnung abzuholen, abholen zu lassen oder den Versand zu verlangen; eine Zug-um-Zug-Zahlung ist ihm jedoch gestattet.

- 10% des Gesamtpreises nach Inbetriebnahme und vollständiger Leistungserbringung und, soweit erforderlich, Abnahme. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang der zugehörigen Rechnung.

5.4 Soweit Lieferungen von Ersatzteilen und/oder im Zusammenhang mit Umbauten vereinbart sind, gilt Folgendes:

- Bei einem Gesamtpreis des betreffenden Lieferungsumfangs bis EUR 100.000 ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der zugehörigen Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

- Bei einem Gesamtpreis des betreffenden Lieferungsumfangs von mehr als EUR 100.000 gilt die nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsfrist.

5.5 Zahlungen des Vertragspartners haben durch Banküberweisung zu erfolgen und gelten erst dann als erfolgt, wenn und soweit ILLIG über den Betrag verfügen kann.

5.6 Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so ist die ausstehende Zahlungsforderung ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% per annum zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.

5.7 Zur Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.9 Wird für ILLIG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar, ist ILLIG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ILLIG die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ILLIG unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 ILLIG behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Liefergegenständen einschließlich Software bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor; Rechte zur Verwendung von Software sind zuvor nur vorläufig und widerruflich eingeräumt.

6.2 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ILLIG erlöschen die Rechte zur Verwendung von Software für die betroffenen Liefergegenstände. Sämtliche vom Vertragspartner angefertigte Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

6.3 Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der ILLIG zustehenden Saldoforderung.

6.4 Der Vertragspartner besitzt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) für ILLIG. Er behandelt sie pfleglich und versichert die Vorbehaltsprodukte gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend zum Neuwert. Wenn Wartungs-, Instandhaltung- oder Inspektionsarbeiten erforderlich, führt der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durch.

6.5 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Vertragspartner tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an ILLIG ab; ILLIG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt, die an ILLIG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ILLIG im eigenen Namen einzuziehen. ILLIG kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ILLIG in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist ILLIG berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von ILLIG gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen ILLIG und dem Vertragspartner vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Vertragspartner erfolgt stets für ILLIG. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ILLIG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

6.7 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt ILLIG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner ILLIG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Vertragspartner für ILLIG verwahren.

6.8 Der Vertragspartner wird ILLIG jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an ILLIG abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Vertragspartner sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen ILLIG anzuzeigen. Der Vertragspartner wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von ILLIG hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Vertragspartner.

6.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts – soweit möglich – gesondert als Eigentum von ILLIG zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.

6.10 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von ILLIG um mehr als 10 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.11 Kommt der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ILLIG in Verzug, so kann ILLIG unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Vertragspartner anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Vertragspartner ILLIG oder den Beauftragten von ILLIG sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt ILLIG die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.12 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Vertragspartner entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

7. Gewährleistung, Beschaffenheit der Liefergegenstände, Untersuchungs- und Rügepflicht des Vertragspartners

7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ausschließlich aus den schriftlichen Beschreibungen der Liefergegenstände (insbesondere den Spezifikationen, den technischen Anforderungen und Zeichnungen), auf die die Parteien bei Vertragsschluss aus-

- drücklich Bezug genommen haben. Zusätzliche objektive Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB (in der ab dem 1.1.2022 gültigen Fassung) oder die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung nicht als Beschaffenheit geschuldet. Dies gilt insbesondere für die Integration von Maschinen oder Anlagen in die Betriebsabläufe des Vertragspartners.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, müssen die Liefergegenstände ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen – z.B. zur Produktsicherheit, Umweltverträglichkeit etc. – einhalten.
- 7.3 Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf vom Vertragspartner vorgegebene Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Vertragspartner gegenüber ILLIG keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit derartiger Beschaffenheitsspezifikationen ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Angaben und Darstellungen von ILLIG zum Liefergegenstand (z.B. Maße, Gewichte, technische Daten, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sich nicht ausnahmsweise aus der Vereinbarung, z.B. einem ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck, die Notwendigkeit einer genaueren Übereinstimmung ergibt. Entsprechende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 7.4 Handelsübliche Beschaffenheitsabweichungen und Beschaffenheitsabweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sowie sonstige erforderliche konstruktive oder technische Änderungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zu einem ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck – falls gegeben – nicht beeinträchtigen und den Liefergegenstand nicht grundlegend verändern.
- 7.5 Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Ablieferung untersucht und Mängel nach Maßgabe dieser Ziffer gegenüber ILLIG ordnungsgemäß gerügt hat. Die Untersuchung hat unverzüglich nach Ablieferung und mit angemessener Sorgfalt zu erfolgen. Gelieferte Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ILLIG nicht binnen 10 Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ILLIG die Mängelrüge nicht binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist die Rüge von Mängeln, die bei Abnahme hätten festgestellt werden können, ab dem Zeitpunkt der Abnahme ausgeschlossen.
- 7.6 Der Vertragspartner hat ILLIG oder beauftragten Dritten Gelegenheit zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen zu geben, insbesondere den Zugang zu Liefergegenständen zu verschaffen und angemessene Maßnahmen zur Problemanalyse zu ermöglichen. Dafür wird der Vertragspartner ILLIG die notwendige Zeit einräumen und Unterstützung gewähren.
- 7.7 Auf Verlangen von ILLIG ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an ILLIG zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ILLIG die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.8 Keine Gewährleistungsrechte bestehen in den Fällen, in denen Störungen auf Ursachen zurückzuführen sind, die allein im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen. Dazu gehören insbesondere folgende Fälle (Aufzählung nicht abschließend):
- (i) Fehlerhafte, unvollständige oder ungeeignete Vorgaben des Vertragspartners für die Beschaffenheit des Liefergegenstands;
 - (ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes;
 - (iii) Überschreiten bzw. Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebszeiten;
 - (iv) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner oder einen Dritten;
 - (v) gewöhnliche Abnutzung des Liefergegenstandes und seiner Verschleißteile;
 - (vi) nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Behandlung des Liefergegenstandes gemäß Anleitung von ILLIG;
 - (vii) von ILLIG nicht zu vertretende physikalische, chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse auf dem Transportweg oder im Bereich des vom Vertragspartner gewählten Standorts;
 - (viii) von ILLIG nicht genehmigte Veränderungen an dem Liefergegenstand durch den Vertragspartner.
- 7.9 Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von ILLIG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.10 Bei Mängeln wird ILLIG nach eigener Wahl Nacherfüllung leisten durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“).
- 7.11 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, übernimmt ILLIG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ILLIG die aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
- 7.12 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb eines angemessenen Zeitraums fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat ILLIG sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verweigert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder unter Berücksichtigung von Ziffer 9 Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- ## 8. Schutzrechte Dritter
- 8.1 Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihr gegenüber geltend machen, dass die Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen.
- 8.2 Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf Vorgaben oder Anweisungen des Vertragspartners, einer eigenmächtigen Veränderung oder einer nicht vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstands durch den Vertragspartner beruht.
- 8.3 In dem Fall, dass Liefergegenstände ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird ILLIG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Liefergegenstände derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Der Vertragspartner wird ILLIG hierfür eine angemessene Zeit einräumen.
- 8.4 Im Fall von Rechtsverletzungen durch von ILLIG gelieferte Liefergegenstände anderer Hersteller oder Lieferanten wird ILLIG nach eigener Wahl die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche des Vertragspartners gegen ILLIG bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, evident aussichtslos ist.
- ## 9. Haftung und Schadensersatz
- 9.1 Die Haftung von ILLIG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- 9.2 ILLIG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit ILLIG nach vorstehender Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ILLIG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ILLIG bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ILLIG.
- 9.5 Soweit ILLIG außerhalb des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von ILLIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- ## 10. Verjährung
- Ansprüche des Vertragspartners gegen ILLIG im Zusammenhang mit Lieferungen von ILLIG verjähren – gleich aus welchem Rechtsgrund – in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Übernahme von Garantien oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 11.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
 - (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
 - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
 - (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
 - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an ILLIG herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Vertragspartner ILLIG auf Wunsch von ILLIG schriftlich zu bestätigen.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- 12.2 Sofern und soweit ILLIG im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abschließen.

13. Software

- 13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Vertragspartner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den zugehörigen Objekt- oder Quellcode, es sei denn, dessen Übergabe an den Vertragspartner wurde ausdrücklich gesondert vereinbart.
- 13.2 Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ILLIG zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ILLIG bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 13.3 ILLIG prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Vertragspartner durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch das Risiko, dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Vertragspartners eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.
- 13.4 Der Vertragspartner hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von ILLIG beeinflusst werden kann.

14. Sanktionen, Embargos

Unbeschadet sonstiger Rechte ist ILLIG zum Rücktritt von Verträgen berechtigt, wenn der Durchführung der Verträge staatliche und/oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts wie Embargos und Sanktionen entgegenstehen.

15. Compliance

- 15.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er seine Geschäfte, ob inländisch, ausländisch oder international, unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die

„Gesetze“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.

- 15.2 Der Vertragspartner stellt ferner sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternehmen wird, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze einhalten.
- 15.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben des Code of Conduct von ILLIG in der jeweils aktuellen Fassung („ILLIG Code of Conduct“), wie sie auf der Homepage von ILLIG veröffentlicht ist (<https://www.illig.de/de-de/compliance>), für sein Unternehmen entsprechend anzuwenden und einzuhalten. Auf Verlangen von ILLIG wird der Vertragspartner die Einhaltung in einer schriftlichen Erklärung bestätigen. Anstelle einer Verpflichtung auf den ILLIG Code of Conduct ist auf Antrag des Vertragspartners nach entsprechender Freigabe durch ILLIG eine Verpflichtung auf ein anderes gleichwertiges Regelwerk möglich; Voraussetzung hierfür ist, dass ILLIG die Gleichwertigkeit des anderen Regelwerks festgestellt und der Vertragspartner sich gegenüber ILLIG schriftlich zur Einhaltung verpflichtet hat.
- 15.4 ILLIG behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise zu überprüfen, ob der Vertragspartner die Anforderungen nach dieser Ziffer 15 einhält. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Verlangen von ILLIG eine solche Nachprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Vertragspartners, die nach ILLIGs vernünftiger Einschätzung für die Überprüfung notwendig sind.
- 15.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ILLIG unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Vertragspartners stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte.
- 15.6 ILLIG ist berechtigt, von Verträgen mit dem Vertragspartner zurückzutreten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner den Anforderungen nach dieser Ziffer 15 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von ILLIG den jeweiligen Rücktrittsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

16. Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit, behördliche Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Vertragspartner behördliche Maßnahmen in Bezug auf den Liefergegenstand stattfinden (z.B. die Anordnung einer Stilllegung) oder der Vertragspartner eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit beabsichtigt, wird der Vertragspartner ILLIG hierüber unverzüglich informieren und seine Schritte mit ILLIG abstimmen, soweit dies möglich ist und nicht im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Verpflichtungen des Vertragspartners steht. Auf Verlangen von ILLIG wird der Vertragspartner den Behörden jede zumutbare Kooperation und Unterstützung gewähren.

17. Vertragsbeendigung

- 17.1 Ein Recht zur Kündigung eines Vertrags ohne Grund (freies Kündigungsrecht) besteht nicht, sofern die Parteien ein solches nicht ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart haben.
- 17.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von den Bestimmungen in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.
- 17.3 ILLIG steht ein besonderes Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände in der Sphäre des Vertragspartners vorliegen, welche erwarten lassen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus Verträgen mit ILLIG dauerhaft nicht mehr nachkommen kann, und ILLIG ein Festhalten an den bestehenden Verträgen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Vertragspartner darf seine Ansprüche gegen ILLIG nicht ohne die schriftliche Zustimmung von ILLIG an Dritte abtreten.
- 18.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, aber nicht Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 18.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch diejenige wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- 18.4 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Heilbronn, Deutschland. Schuldet ILLIG auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung), ist Erfüllungsort insoweit der Ort, an dem dies gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.
- 18.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ILLIG und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ist Heilbronn, Deutschland. ILLIG ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 18.6 Die Geschäftsbeziehung zwischen ILLIG und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).